



1. Innenbereich

Für den Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und im Geltungsbereich der Bebauungspläne, gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Strausberg vom 07.11.2024. Geschützt sind demnach Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, gemessen in 1m Höhe über dem Boden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelumfänge maßgebend, wobei ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm haben muss. Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern, sowie Großsträucher der Gattung Eibe, Weißdorn, Rotdorn, Kornelkirsche, Eberesche, Feldulme, Haselnuss und Holunder bei einem Stammumfang ab 30 Zentimetern. Nicht geschützt sind Thuja, Cupressus und Chamaecyparis unter einen Stammumfang von 50 Zentimetern.

Nicht geschützt sind Obstbäume (außer Walnuss, Esskastanie und Wildobstbäume) sowie tote Bäume (außer Naturdenkmale). Sind im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben geschützte Bäume zu entfernen oder erheblich zu verändern, hat der Bauherr rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an die Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen der Stadtverwaltung Strausberg zu stellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan mit dem künftigen Gebäude beizufügen. Zweckmäßigerweise sollte dieser Antrag zeitgleich mit dem Bauantrag eingereicht werden. Auf der Internetseite der Stadt Strausberg werden Formulare zur Verfügung gestellt, deren Verwendung zwar keine Pflicht ist, jedoch zur Vereinfachung der Arbeit beiträgt.

2. Außenbereich

Für Grundstücke im Außenbereich (außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) gilt das Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010. Eingriffe an Bäumen auf Grundstücken im Außenbereich bedürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes unter bestimmten Umständen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, Tel. 03346/ 850210). Für die Anträge sind dieselben Formulare zu verwenden, die auf der v. b. Internetseite verfügbar sind.

3. Schutz von Brut- und Niststätten

Für Fällungen von Bäumen außerhalb des Waldes im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist in jedem Falle gemäß § 39 i. V. m. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 eine Befreiung notwendig. Diese ist ggf. zusätzlich zur Genehmigung gemäß Punkt 1 bzw. 2. bei der entsprechenden Behörde einzuholen. Für Bäume, die nicht dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Antragstellung soll möglichst zeitnah vor dem beabsichtigten Eingriff erfolgen, da diese Genehmigung in der Regel sehr kurz (auf ca. 10 Tage) befristet wird.

4. Wald

Handelt es sich bei dem Baugrundstück um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, ist ein Waldumwandlungsantrag bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Ansprechpartner ist in diesem Fall die Oberförsterei Strausberg, Garzauer Straße 8, 15344 Strausberg, Tel. 03341 302250.

Hinweis: Auch wenn im Grundbuch eine andere Nutzungsart als "Wald" eingetragen ist, kann die Definition "Wald im Sinne des Waldgesetzes" zutreffen. Maßgebend sind die Art und der Umfang des tatsächlich vorhandenen (zusammenhängenden) Baumbestandes. Im Zweifelsfall ist eine Rücksprache oder ein gemeinsamer Ortstermin mit der Forstbehörde und der Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen angeraten.



5. Verwaltungsgebühren, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Genehmigungen zur Fällung von Bäumen sind in der Regel mit einer Verwaltungsgebühr sowie mit einer Auflage verbunden. Sie müssen Ersatzpflanzungen vornehmen. Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe ist nur möglich, wenn aus Platzgründen auf dem Grundstück keine Pflanzung möglich ist. Der Umfang der Auflagen kann in Abhängigkeit von Art, Größe, Zustand und Standort der zu fällenden Bäume recht unterschiedlich sein.

6. Information

Für weitergehende Auskünfte zum Baumschutz sowie zur Vereinbarung von Ortsterminen steht die Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen zur Verfügung.

Telefon: (03341) 381354

Telefax: (03341) 381433

E-Mail: technische-dienste@stadt-strausberg.de

Sprechzeiten:

Di. 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Do. 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr